

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 b „Gewerbegebiet Industriestraße“

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 die 4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Industriestraße“ in der Fassung vom 18.10.2023 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des BBP/GOP Nr. 1 b für das Gebiet im Südosten der Siedlungsflächen von Neunkirchen a. Brand, nördlich der Staatsstraße St 2240, direkt südlich und westlich an der „Gräfenberger Straße“ (Kreisstraße Kr FO 28) und östlich an der „Weyhausenstraße“ in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Neunkirchen a. Brand und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Flur - Nummern 399/1, 404 (TF), 409/1 (TF), 1026, 1024 (TF) und 1028.

Der BBP/GOP, bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung, kann im Rathaus des Marktes Neunkirchen a. Brand (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 8, Innerer Markt 3, 91077 Neunkirchen am Brand) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Neunkirchen a. Brand zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Neunkirchen a. Brand geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neunkirchen, 23.10.2023

Martin Walz
1. Bürgermeister